



## Lokale Sportwetten – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt >Was tun, wenn? >Polizeiliche Bewilligungen, Dienstleistungen >Durchführung von Kleinspielen)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der lokalen Sportwetten im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)\*
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)\*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)\*\*
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)\*\*

Die genannten Erlasse können im Internet unter [www.fedlex.ch](http://www.fedlex.ch) (Bundesrecht)\* und unter [www.gesetzessammlung.bs.ch](http://www.gesetzessammlung.bs.ch) (kantonales Recht)\*\* abgerufen werden.

		<b>geregelt in:</b>
<b>Voraussetzungen für die Durchführung von lokalen Sportwetten</b>	<p>Als Veranstalterinnen zugelassen sind ausschliesslich juristische Personen nach schweizerischem Recht.</p> <p>Die Veranstalterin sowie die vertretungsberechtigten und verantwortlichen Personen geniessen einen guten Ruf und leisten Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.</p> <p>Die Sportwette muss so ausgestaltet sein, dass sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. Wird die Organisation oder die Durchführung von lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert, müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>Lokale Sportwetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen.</p> <p>Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, wobei sie auch den eigenen Zwecken der Veranstalterin zugutekommen dürfen, sofern sich diese nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet (Vereine, Stiftungen und andere Organisationen mit gemeinnützigem Charakter).</p> <p>Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.</p>	<p>Art. 33 BGS</p> <p>Art. 35 Abs. 1 BGS</p> <p>Art. 35 Abs. 2 BGS</p>
<b>Totalisatorprinzip</b>	<p>Im Gegensatz zur Buchmacherwette spielen die Wettenden nicht gegen die Veranstalterin (Buchmacher), sondern gegeneinander. Die Gewinnquoten werden anhand des Wettolumens errechnet, dies im Unterschied zu den Wetten mit festen Quoten (Buchmacherwette).</p>	
<b>Schutz Minderjähriger</b>	<p>Minderjährige sind von der Teilnahme an lokalen Sportwetten ausgeschlossen.</p> <p>Die Veranstalterin ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 lit. b EG BGS</p> <p>§8 Abs. 2 EG BGS</p>



## Kantonspolizei

▷ Kommando

► **Recht**

<b>Maximaler Wetteinsatz</b>	200 Franken pro Einsatz 200`000 Franken für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag	Art. 38 VGS
<b>Höhe der Gewinne</b>	Der Wert der Gewinne muss mindestens 50% der Summe aller Einsätze betragen.	
<b>Anzahl Veranstaltungen</b>	Pro Veranstalterin und Veranstaltungsort werden Sportwetten an maximal zehn Tagen pro Jahr bewilligt.	
<b>Anzahl Sportereignisse</b>	Pro Tag sind Wetten auf maximal zehn Sportereignisse zulässig.	
<b>Notwendige Angaben im Bewilligungsverfahren</b>	siehe Bewilligungsformular	Art. 37 Abs. 1 BGS §§4 + 8 VO EG BGS
<b>Berichterstattung der Veranstalterin</b>	Innert drei Monaten nach Spielabschluss muss die Veranstalterin der Bewilligungsbehörde einen Bericht über den Spielverlauf und eine Schlussabrechnung mit folgenden Angaben zustellen: <u>Pro Wettkampftag:</u> Die Anzahl und Höhe der einzelnen Wetteinsätze pro Wette, die gesamten Wetteinnahmen sowie die einzelnen und gesamten Gewinnauszahlungen pro Wette. Zusätzlich ist der Reingewinn aus der Veranstaltung und dessen Verwendungszweck anzugeben.	Art. 38 Abs. 1 BGS § 11 Abs. 1 lit. c + Abs. 2 VO EG BGS
<b>Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren</b>	150 bis 500 Franken pro Veranstaltungstag  Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Gebühr um maximal 50%, wenn die Veranstalterin durch ihr Verhalten einen ausserordentlichen behördlichen Aufwand verursacht (Bsp. Verletzung der Mitwirkungspflichten)	§ 12 Abs. 1 lit. b VO EG BGS § 12 Abs. 3 VO EG BGS